

Das Marktlibell von St. Johann im Pongau

Ein salzburgisches Marktrecht aus der Epoche
Kaiser Friedrichs III.

Von Fritz Koller

*Magistro reverendo meo, Professori Heinrico Koller,
scitatori merito aetatis imperatoris Friderici III.,
hoc opusculum dedicare volo.*

Zu den verheerendsten Folgen der nahezu ununterbrochenen Wirren, Fehden und Kriegsläufe, in die Kaiser Friedrich III. verwickelt wurde, zählte in Österreich die Ausprägung minderwertiger Münzen, der sogenannten „Schinderlinge“¹. Da die unstabilen Verhältnisse in Bayern, verursacht durch die Teilungen des Herzogtums, gleichfalls zu einer Münzverschlechterung führten, bestand auch für das kleine Erzstift Salzburg keine Chance auf die Fortsetzung einer „Hartwährungspolitik“². Um den Wertverfall seiner Münze zu kompensieren, erhöhte Erzbischof Burkhard von Weißpriach (1461–1466) den Nominalwert seiner Weihsteuer-Ausschreibung auf das Vierfache des früher üblichen Satzes. Bauern und Bürger des Salzburger Gebirgslandes reagierten mit einer Erhebung³. Unter der Führung des Marktbürgers von St. Johann, Ulrich Dienstl, wurden alle festen Plätze bis einschließlich des Paß Lueg besetzt. Die Aufständischen forderten im wesentlichen einerseits das Verbleiben beim „alten Herkommen“ hinsichtlich ihrer weltlichen und geistlichen Belastungen sowie andererseits die Wiederherstellung der Rechtssicherheit. Dabei galt das kodifizierte Recht der Städte als erstrebenswertes Ziel, wie der mehrmalige Verweis auf die Stadtbücher nahelegt. Erzbischof Burkhard trat mit seinen Untertanen in Verhandlungen ein. Am 8. Oktober 1462 fällte Herzog Ludwig von Niederbayern, der zum Schiedsrichter bestellt worden war, einen Spruch. Er trug vielfach den Anliegen der Aufständischen Rechnung. Freilich lassen nach lokalen Bauernunruhen im Lungau 1478 besonders die Beschwerden der Landstände 1495 deutlich erkennen, daß der Spruchbrief keine langfristige Lösung der Streitpunkte bewirkte⁴. Dreißig Jahre später stand Salzburg mitten im Bauernkrieg.

Der Führer des Aufstandes von 1462, Ulrich Dienstl, starb wahrscheinlich schon 1464. Seine Ideen lebten weiter, und es ist kein Zufall, daß das vorliegende Marktlibell aus seiner Heimatgemeinde St. Johann stammt. Es

ist sichtbarer Ausdruck des Wunsches zumindest der Marktbürger, Anschluß an den städtischen Rechtskreis zu finden. So bedeutet das „Marktlibell“ (moderne Bezeichnung) in doppelter Hinsicht (Stadt–Markt, Buch–Libell) eine Verkleinerung der Stadtbücher⁵. Der Gedanke blieb der gleiche: Die Kodifizierung der wichtigsten Rechtssätze des Marktortes und die Abschrift der für den Marktort maßgeblichen Urkunden sollten zu Rechtssicherheit führen, auf deren Grundlage der Handel aufbauen konnte. Die Tendenz tritt klar zutage: Absonderung des Marktortes aus dem Pfleggericht und seine Ausformung zu einem Sondergerichtsbezirk, dessen Bürgergemeinde den Bürgergemeinden der Städte gleichzuhalten sei. Diese Aussicht fand durchaus das Wohlwollen der landesfürstlichen Behörden. Seit 1462 wurden die Marktorte auf die Salzburger Landtage geladen, wo sie zusammen mit den Städten den dritten Stand bildeten. Für den Erzbischof ergab sich daraus der Vorteil, daß sich die gefährliche Allianz von 1462, das Zusammengehen von Bauern und Marktbürgern, zunehmend löste⁶.

Äußere Beschreibung des Marktlibells

Das Libell befindet sich im Marktarchiv St. Johann. Da dieses Archiv erst in den nächsten Jahren geordnet werden soll, läßt sich keine genauere Signatur angeben⁷. Es besteht aus zehn Papierblättern, wobei ein Halbblatt (= Seite) 15×23 cm mißt. Die Blätter verteilen sich auf drei Lagen zu drei, fünf und zwei Blättern, die in sich und untereinander mit Fäden zusammengeheftet sind. Von den 40 Seiten (1 Blatt = 2 Halbblätter = 4 Seiten) blieben in der ersten und zweiten Lage je zwei Seiten unbeschrieben. Bei der ersten Lage sind dies die Vorderseite des vorderen und die Rückseite des hinteren Deckblattes, bei der zweiten Lage handelt es sich bei den Leerseiten um Seiten in der Lagenmitte. Die verbleibenden 36 Seiten wurden von einer Hand ohne erkennbare Zäsur – mit Ausnahme eines vorübergehenden Federwechsels am Ende der ersten Lage – in einer gut lesbaren Geschäftsschrift des späten Mittelalters beschrieben. Die Randanmerkungen, die in der folgenden Edition in Klammern gesetzt werden, gehören dem Schriftbild nach der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts an. Sie verleihen der Quelle einen besonderen Reiz, weil sie einen umweglosen Vergleich der Marktfreiheiten am Ende des Mittelalters mit den Verhältnissen während der Barockzeit ermöglichen und damit den Rückgang an kommunaler Autonomie verdeutlichen.

Gliederung des Marktlibells

Die erste Lage beinhaltet das im folgenden zu beschreibende Marktrecht. Die zweite und dritte Lage weisen Abschriften folgender Urkunden auf: eine Fürkaufordnung des Salzburger Erzbischofs Johann III. Becken-

schlager (1481/87–1489) (ohne Datum)⁸, den Geleitbrief für die Delegation der Aufständischen von Erzbischof Burkhard vom 26. August 1462⁹, den Spruchbrief¹⁰ von Herzog Ludwig von Niederbayern vom 8. Oktober 1462 und die Urkunde Herzog Ludwigs mit den Durchführungsbestimmungen gleichen Datums¹¹. Daran schloß der Schreiber mit Bezugnahme auf die vorletzte Urkunde die Bemerkung an: *Und der hawbbrief ligt zu Zell im Pinzgaw pey dem gotzhaus. Und die abgeschrift ist gemacht, da man zalt nach Christi gepurd mcccc und lxxxxvi jar.*¹² Da das ganze Marktlibell einen geschlossenen Eindruck erweckt, sind auch die anderen Teile wahrscheinlich 1496 niedergeschrieben worden.

Inhaltliche Analyse des Marktrechts

Bei dem vorliegenden Marktrecht handelt es sich um einen Entwurf der Bürger. Das meiste dürfte tatsächlich in Rechtsgeltung gestanden haben, einiges mag Wunschdenken gewesen sein. Im Unterschied zum zeitgleichen Werfener Marktrecht, das der Urbarpropst von Werfen bestätigte, fehlt für das St. Johanner Recht eine offizielle Bestätigung¹³. Bekanntlich vermögen jedoch derartige Dokumente allein durch ihre Existenz eine gewisse normative Wirkung zu erreichen. Als Vorbild diente das Stadt-Salzbürger Recht von 1368¹⁴. Bei dessen Studium stützte man sich in St. Johann offenbar auf jene Abschrift, die im Radstädter Stadtbuch erhalten ist¹⁵. Darauf weisen die Bestimmungen des Pfandrechts und der Verfahrensfristen hin. Sie sind im Radstädter Stadtbuch in ähnlicher Ausführung vorhanden¹⁶, während sie im Stadt-Salzbürger Stadtrecht in dieser Form fehlen. Vergleichbare Salzburger Marktrechte stammen aus den Jahren um 1440 aus Mittersill und – räumlich, zeitlich und inhaltlich sehr nahe – aus dem Jahr 1486 aus Werfen¹⁷.

Die 36 Artikel des Marktrechts werden bei der folgenden Analyse zu sieben Gruppen zusammengefaßt. Da nahezu jeder Artikel mehrere Betreffende anspricht, folgt die Zusammenfassung subjektiven Kriterien. Unübersichtbar bleibt jedoch, daß das Marktrecht zwei Problemkreise weitgehend ausklammert: Handel und Magistrat. Es kennt keine Bestimmungen zum Schutz des Handels vor dem Gebrauch von falschem Gewicht und Maß sowie gegenüber der nichtkonzessionierten Konkurrenz auf dem Land. Im Gegensatz zum Marktrecht berührten sogar die Landrechte beide Problemkreise¹⁸. Gestützt auf ihr Privileg brachten auch die Pongauer Marktorte ihre Beschwerden gegen den Gäuhandel 1462 und 1495¹⁹ vor, so daß das Fehlen dieser Frage im Marktrecht nur schwer zu verstehen ist. Die Beschränkung der Vorschriften auf den Marktort selbst und die Annahme, daß die Abschrift der Fürkaufordnung Erzbischof Johanns mit ihrer stadt- und marktfreundlichen Tendenz ausreicht, könnten als Erklärung in Frage kommen. Vollkommen unerklärlich bleibt jedoch das Fehlen jeder Erwäh-

nung eines bürgerlichen Magistrats. Es werden keine Funktionäre (Bürgermeister etc.), geschweige denn deren Aufgaben genannt. Das Mittersiller Marktrecht handelt ausschließlich von der Wahl der Bürgermeister und ihren Aufgaben, und auch das Werfener Marktrecht bestimmt schon im ersten Artikel zwei Bürgermeister als ausführende Organe der Bürgergemeinde²⁰. Im Gegensatz dazu erwähnen im St. Johanner Marktrecht lediglich drei Artikel eine unterschiedliche Anzahl nicht näher bestimmter Bürger, die an den Amtshandlungen des Marktrichters teilnehmen sollen. Ansonsten agiert allein der Marktrichter, der nach dem Wunsch der Bürger aus ihrer Mitte genommen werden sollte. Man muß davon ausgehen, daß man in St. Johann im Spätmittelalter daran dachte, in Verwaltung und Rechtsprechung mit einem einheitlichen Prinzip auszukommen: Eine Person, der Marktrichter, übernahm – an heutigen Begriffen gemessen – die Aufgaben eines Bezirksrichters, eines Bezirkshauptmanns und eines Bürgermeisters, wobei freilich alle drei Funktionen auf den Burgfried des Markortes beschränkt blieben. Die Entwicklung verlief bekanntlich in eine andere Richtung: Die Pfleg- und Landrichter, die in der Neuzeit auch als Marktrichter fungierten, traten überall ausschließlich als Vertreter der Staatsgewalt auf, denen gegenüber sich die Bürgermeister der Städte und Markorte bemühten, die frühneuzeitlichen Reste kommunaler Autonomie zu verteidigen²¹. Ihre Beschränkung kommt im vorliegenden Marktrecht in den Randanmerkungen aus dem 18. Jahrhundert deutlich zum Ausdruck.

Die Rechtsstellung der Marktbürger

Die Bürger der Pongauer Marktorte, unter ihnen die Bürger von St. Johann, gehörten zur Leibherrschaft, ihre Häuser nahezu geschlossen zur Grundherrschaft des Erzbischofs²². Dementsprechend unterstanden sie in erster Instanz dem Marktrichter als dem erzbischöflichen (Urbar-)Amtmann, in zweiter Instanz dem (Urbar-)Propst – und nicht dem Pfleger – von Werfen. Die Bürger von St. Johann treten auch mit der Belastung einer jährlichen Pauschalsumme von zehn Pfund (zuzüglich der Kleindienste) in den ältesten erhaltenen Hofmeisterei-Urbaren „inner Gebirg“ ab dem 14. Jahrhundert auf²³. Die Pauschalsumme inkludierte die Abgaben aus der Grundherrschaft (Burgrechtsdienst), aus der Leibherrschaft (Aufsatz) und aus dem Kaufrecht (*ius mercatus*). Unter dem Kaufrecht ist im wesentlichen das ausschließliche Recht der Bürger auf den Detailhandel, vor allem bei der Bewirtung, zu verstehen, wie das in ähnlichen Bestimmungen der gleichen Zeit für die Marktorte von Saalfelden und Zell im Pinzgau zum Ausdruck kommt²⁴.

Die leibherrschaftliche Bindung an den Erzbischof, die Rechtsstellung der Marktbürger als seine Eigenleute, war gegen Ende des 15. Jahrhunderts bereits in Vergessenheit geraten und spielte keine Rolle mehr. An die Stelle des privatrechtlichen Verhältnisses Leihherr–Eigenmann war die öffentlich-

rechtliche Bindung Landesfürst–Untertan getreten. Dementsprechend weist die einzige, beiläufige Erwähnung jenes Dienstes, der aus der Leihherrschaft herrührt, des „Aufsatzes“, im vorliegenden Marktrecht darauf hin, daß man diesen Dienst als Abgabe für das *ius mercatus* auffaßte.

Die Frage einer verpflichtenden Teilnahme der Marktbürger an den Pfleg- und Landgerichtstaidingen des Erzstifts wurde in der Literatur zur Salzburger Landesgeschichte bisher nicht erörtert. Der erste Artikel des vorliegenden Marktrechts läßt keinen Zweifel an der Pflicht zur Teilnahme der Bürger von St. Johann am Pongauer Taiding. Analog bestimmte das Landrecht von Köstendorf (Pflegergericht Alt- und Lichtentann), *daß die [Bürger, Anm. d. Verf.] von Neumarkt zu solchen rechten ihr wag und maß . . . bringen sollen, damit beides mit des pflegers zaichen geeicht werde*²⁵. Diesem wie es scheint eindeutigen Befund steht das „Ehaft- oder Landtaiding im Pongau“ entgegen, dessen Aufschreibung auf die Jahre um 1530 zurückgeht und das selbstverständlich auch für Markt und Landgericht St. Johann verbindlich war. Dort dispensierte der fünfte Artikel neben den Geistlichen, den Dienstleuten des Erzbischofs und den konzessionierten Eh-Müllern und Eh-Bäckern auch *all burger in den ponmärkten* von einer Teilnahme am Taiding²⁶. Als 1671 die Verbindungen der Landgerichte von St. Johann, St. Veit und Großarl zum Pflegergericht und zur Urbarpropstei Werfen weitgehend gelöst wurden, verzichtete auch das nachfolgende Landrecht von St. Johann auf eine Teilnahme der Bürger, während das neue Landrecht für Werfen und Bischofshofen den Bürgern von Werfen eine Anwesenheit am Taiding vorschrieb²⁷. Somit läßt sich die Frage des Erscheinens der Bürger auf den Taidingen nicht einheitlich beantworten. Für die Bürger von St. Johann steht jedoch fest, daß sie bis zum Ende des Mittelalters auf den Landrechten erschienen, denen sie in der Neuzeit fernbleiben durften. Das mag mit der sich ändernden Bedeutung der Taidinge ebenso zusammenhängen wie mit der Ausformung der Marktorte mit ihren Burgfrieden als Sondergerichtsbezirke.

Die Artikel 7, 8 und 13 betreffen jene Bestimmungen, die man als „Habeas-Corpus“-Sätze zusammenfaßt. Das Verbot, leichtfertig und noch vor einem rechtskräftigen Urteil jemand gefangenzusetzen, gehört zu den bedeutendsten Privilegien, die sich die städtischen Bürgergemeinden im Spätmittelalter erkämpften²⁸. Obwohl bereits die Salzburger Landesordnung von 1328 eine einschlägige Bestimmung enthielt, zählte die Festigung dieses Rechts noch zu den wichtigsten Forderungen der Aufständischen im Jahr 1462²⁹. Im Marktrecht wird darüber hinaus dem Bürgerhaus ein besonderer Schutz zugesprochen. Sein Betreten ist auch dem Richter zum Zweck von Amtshandlungen mit Ausnahme der Verfolgung von Malefizfällen untersagt. Die Artikel 7 und 8 des St. Johanner Marktrechts gehen dabei inhaltlich zwar nicht über die analoge Bestimmung des Salzburger Stadtrechts hinaus³⁰, doch zeigen ihre detaillierten Ausführungen die Bedeutung, die man auch im Marktort der Asylfunktion des Bürgerhauses beimaß.

Die Forderung, im Klagsfall vor das nächstgelegene zuständige Gericht geladen zu werden (Artikel 15), kennt das Stadtrecht von Salzburg ebenso wie der Spruchbrief Herzog Ludwigs³¹. Die Verschleppung geringfügiger Verfahren vornehmlich an das hauptmannschaftliche Gericht in Salzburg verursachte Rechtsunsicherheit und Kosten.

Nur am Rand berührt die einzige strafrechtliche Bestimmung des St. Johanner Marktrechts die Rechtsstellung der Bürger. In Artikel 29 wird, ähnlich wie in den Stadt- und Landrechten, die Hehlerei unter Strafe gestellt³². Die Formulierung traut dem Bürger wohl Hehlerei zu, für den vorausgehenden Diebstahl werden jedoch nur seine Angehörigen und seine Dienstboten in Betracht gezogen.

Der Marktrichter

Marktrichter und Marktgericht tragen als Einrichtung der Jurisdiktion und der Administration der Ausformung des Marktortes und seines Burgfriedes zu einem Sondergerichtsbezirk innerhalb des Landgerichts Rechnung³³. Als Institution der ersten Instanz ist das Marktgericht dem Landgericht gleichgestellt. Die Trennung der Zuständigkeit erfolgt nach dem territorialen Prinzip durch die Beschränkung des Marktgerichts auf den Burgfried. Deutlicher als Artikel 2 des Marktrechts bringen diese Teilung die korrespondierenden Bestimmungen des Pongauer Taidings und des Landrechts von St. Johann zum Ausdruck: Der Marktrichter zieht auch jenen Delinquenten, der nicht im Markt, sondern auf dem Land angesessen ist, vor sein Gericht, wenn die Untat innerhalb der Burgfriedgrenzen geschehen ist³⁴. Die Auslieferungspflicht behauptet nur das Marktrecht, Taiding und Landrecht erwähnen sie nicht. Sie ist damit Teil der Tendenz, die Stellung des Marktrichters zu stärken. Zu seinen magistratischen Aufgaben zählt der Schutz des Gemeindeeigentums (Artikel 36), den in ähnlicher Form auch die Landrechte kennen³⁵.

Die Festigung der Position des Marktrichters war für die Bürger nur dann sinnvoll, wenn sie auf seine Bestellung Einfluß nehmen konnten. Dazu sah Artikel 16 eine Anhörung der Bürger bei Einsetzung eines Marktrichters vor. Während Herzog Ludwig von Bayern 1462 in seinem Spruchbrief dem Erzbischof lediglich die Bestellung gerechter Pfleger und Amtleute empfahl, entspricht die dezitierte Ablehnung ausländischer Bewerber um das Amt des Marktrichters auffällig jener gleichlautenden Forderung, die die Salzburger Landstände 1495 in ihrer Beschwerdeschrift erhoben³⁶. Sie richtete sich in erster Linie gegen die Begünstigung von erzbischöflichen Nepoten. Damit war sie zum Scheitern verurteilt.

Die Formel *Es soll auch kain propst uns ein richter setzen . . .*³⁷ muß als Verschreibung und nicht als Versuch der Durchsetzung eines Maximalprogramms gewertet werden. Im letzteren Fall hätte sich die Konsequenz ergeben, daß die Bürger von St. Johann nicht an eine Besetzung, sondern an eine Wahl ihres Marktrichters gedacht hätten. Gewählte Marktrichter

gab es im Erzstift Salzburg jenseits des Tauern und – bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts – in Straßwalchen. Das erklärt sich aus der historischen Sonderstellung dieser Marktorte. In St. Johann fehlte dafür jede Voraussetzung.

Mit Niklas Toferer wird 1476 erstmals ein Marktrichter in St. Johann genannt, 1478 wird das Marktgericht als Institution erwähnt³⁸. Als solches erhielt es sich zwar bis zum Ende des Erzstifts, doch in einer weitgehend verkümmerten Form: Das Amt des Marktrichters war in der Neuzeit beständig mit dem Amt des Landrichters verbunden. Damit hoben sich Marktgericht, Marktort und Burgfried nur undeutlich als Sondergerichtsbezirk vom Landgericht ab.

Pfandrecht und Verfahrensfristen

Vier Artikel betreffen die Regelung der Pfandnahme, deren Ausufern die Freiheit des Handels und damit den Lebensnerv des Marktortes gefährden konnte. Dementsprechend geht der Trend zur Eindämmung der Pfändung. Dem Nicht-Bürger wird das Recht auf Antrag zur Pfandnahme unter Verweis auf seinen Gerichtsstand außerhalb des Marktortes verweigert (Artikel 4 und 6). Nicht einmal dem Richter, sondern nur dem Bürger wird das Antragsrecht auf Pfandnahme uneingeschränkt eingeräumt (Artikel 3 und 5). Das Verbot, Güter anderer [Städte und] Marktorte pauschal zu pfänden, sollte das ausufernde Fehde[un]wesen des späten 15. Jahrhunderts eindämmen. Zahlreiche gegenteilige Beispiele weisen diese Verbote bestenfalls als Absichtserklärungen aus³⁹.

Die Festsetzung von Fristen zur Eröffnung von Verfahren tritt zwar unter den Forderungen der Aufständischen 1462 nicht auf, zählte jedoch – wie die Berücksichtigung dieser Frage im Spruchbrief Herzog Ludwigs zeigt – zu ihren Anliegen⁴⁰. Die Gestaltung der Fristen im vorliegenden Marktrecht begünstigt – wie üblich – die Bürger (Artikel 9 und 10). Die Frist von dreimal vierzehn Tagen tritt auch im Pongauer Taiding als Zeitmaß auf. Der erhöhte Schutz der Kirche kommt durch die engste Fristsetzung zur Eröffnung des Verfahrens gegen ihren Schädiger zum Ausdruck (Artikel 11). Die Verpflichtung des Richters, innerhalb der festgesetzten Frist den Gerichtstermin mit den Parteien abzusprechen, läuft auf das übliche Bedenken der Wirtschaftstreibenden hinaus, daß die Behörden eine Einengung der freien Entfaltung ihres Wirkungskreises beabsichtigen könnten (Artikel 12).

Lasten und Begünstigungen der Bürgergemeinde

Der Zwang für den Landrichter, die Lasten der Bürgerschaft mitzutragen, falls er sich im Marktort niederläßt (Artikel 14), entspricht den üblichen Wünschen der Bürgergemeinden gegenüber dem Besitz der „toten Hand“⁴¹. Da der Marktrichter aus den Reihen der Bürger genommen wer-

den sollte, konnte seinethalben eine analoge Bestimmung entfallen. Das Salzburger Stadtrecht räumt auch dem abwesenden Hausbesitzer bei Steuerleistung das Burgrecht ein⁴². Das Marktrecht verneint eine solche Bedeutung der Steuerleistung und macht das Burgrecht ausschließlich von der persönlichen Anwesenheit des Hausbesitzers abhängig (Artikel 28). Auch bei der Bürgeraufnahme steht die Bereitschaft des Neubürgers, einen aliquoten Anteil an den Lasten der Gemeinde zu übernehmen, im Vordergrund (Artikel 20). Die fehlende Erwähnung einer Aufnahmegebühr – im Unterschied etwa zum Werfener Marktrecht⁴³ – hängt mit dem Fehlen aller magistratischen Fragen im vorliegenden Marktrecht zusammen. Auch bei der Bürgeraufnahme erscheint ausschließlich der Marktrichter als Interessenvertreter der Bürgerschaft. Die Modalität der Bürgeraufnahme, die seit Erzbischof Johann Jakob (1560–1586) nur noch mit seiner oder mit Zustimmung des Hofrats möglich war, zeigt den Rückschritt an kommunaler Autonomie in der frühen Neuzeit gegenüber dem Spätmittelalter besonders deutlich⁴⁴.

Zu den Begünstigungen der Bürgergemeinde zählte das Vorrecht, jeden Freitag auf allen Wasserläufen im Burgfried oder in seiner unmittelbaren Umgebung mit dem Zugnetz (*wat*) zu fischen (Artikel 25). Ein ähnliches Fischrecht behaupteten auch die Bürger anderer Marktorte, wie z. B. in Straßwalchen, Golling oder Saalfelden⁴⁵. Die Artikel 27, 32 und 33 schützen das Weide- und Holzbezugsrecht von gemeindeeigenen Parzellen rund um die im Privatbesitz befindlichen Grundstücke (*fürhawbt*). Dem Schutz des Gemeindewaldes diente auch das Verbot für die Schmiede, diesen Wald für ihre gewerblichen Zwecke in Anspruch zu nehmen (Artikel 33). Ihre Berufskollegen in Werfen erfreuten sich einer liberaleren Regelung⁴⁶.

Einen geringfügigen Aufschluß hinsichtlich der Zusammensetzung der Bürgergemeinde bietet Artikel 32. Bei dem dort erwähnten *hawsman* handelt es sich um den Mitbewohner eines Bürgerhauses, für den gleichwohl die Möglichkeit angedeutet wird, daß auch er ein Burgrecht besitzen kann. Die Bürgergemeinde von St. Johann war daher bereits im Spätmittelalter nicht mehr unbedingt mit dem Personenverband der Besitzer der Bürgerhäuser identisch.

Gewerbe und Handel

Von den gewerberechtlichen Bestimmungen versucht Artikel 35 Zunftzwang und Marktinteressen grundsätzlich in Einklang zu bringen. Das Gewerbe sollte im Marktort konzentriert werden. Erreicht werden konnte jedoch langfristig nur ein Zunftzwang im Sinn eines „Gebietsschutzes“, das Handwerk auf dem Land ließ sich nicht unterdrücken⁴⁷. Allfälligen Problemen in der Versorgung mit Lebensmitteln, die sich aus der angestrebten Konzentration ergeben könnten, wurde durch eine relative und eine absolute Preisregelung für die Fleischhauer und die Fischer begegnet (Artikel 17 und 18). Den zwei Marktfischern sollte außerdem ein Revier gesichert wer-

den (Artikel 19). Bei den Bäckern war eine Beschränkung auf den Marktort von vornherein ausgeschlossen. Das Pongauer Taiding und die nachfolgenden Landrechte erwähnen die besonders konzessionierten Eh-Bäcker, die außerhalb der Marktorte beheimatet waren⁴⁸. Zum Schutz der Bäcker im Marktort sollte wenigstens der Absatz der fremden Bäcker beschränkt werden. Deren Verkauf wurde durch Artikel 35 de facto auf die Markttag eingengt. Ein Verkauf der fremden Ware zwischen den Markttagen in eigenen Gewölben (*in legen*) sollte – ähnlich wie das auch die Bäcker der Stadt Salzburg forderten – verboten werden⁴⁹.

Artikel 26 betrifft als einziger den Handel. Das „Weineinsetzen“, das heißt der Zwischenhandel mit Wein en gros und en detail, bedeutete den wichtigsten Wirtschaftszweig des Marktortes. Der Detailhandel, das Zapferecht, bildete weiters die Grundlage für das Gastgewerbe, das in allen Marktorten florierte. Keine Bürgergemeinde scheute Kosten oder Mühen, dieses Vorrecht mit allen Mitteln zu verteidigen.

Das Einlagern des Weins in den Bürgerhäusern erfolgte in St. Johann unter Aufsicht einer Kommission von drei Parteien. Als Schiedsman fungierte der Marktrichter, der für seine Anwesenheit die Abgabe des „Satzweines“ erhielt. Die Einhebung einer Getränkesteuer, deren Kontrolle ihm oder einem eigenen Umgelter bei diesem Vorgang oblag, wurde in Salzburg erst 100 Jahre später eingeführt⁵⁰. Die Interessen des „Einlegers“ und damit des späteren Verkäufers nahmen ein oder zwei Bürger wahr. Besonders bemerkenswert ist jedoch die Beziehung eines Vertreters der Landgemeinde. Es handelt sich dabei um einen jener „Viertailmeister oder Hauptleute“, deren Aufstellung die Bauern angesichts der Türkengefahr 1473 gefordert hatten⁵¹. Die vorliegende Erwähnung zählt mit zu den frühesten Nachweisen für ihre Aufgaben im Bereich der zivilen Verwaltung abseits der Rechtsprechung⁵². Der „Konsumentenschutz“, den ihre Beziehung bedeutet, weist einerseits auf das gute Einvernehmen zwischen Marktburgern und Bauern im Jahr 1462 hin und legt andererseits, da er nicht den Interessen der Bürger dient, die Annahme eines gewissen Alters dieses Gebrauchs nahe.

Feuerpolizei

Artikel 21 regelt das Verhalten im Brandfall entsprechend dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz“. Das Beschreien des ausgebrochenen Feuers ersetzt die in den Städten vorhandene Sturmglocke⁵³. Die Feuerbeschau (Artikel 30) wurde 1648 anstatt für nur einen für zwei Termine vorgeschrieben⁵⁴. Wie die Feuerbeschau sollte auch das Verbot des Flachsbrechens und des Flachsdörrens einer Feuersgefahr vorbeugen (Artikel 31). Dieses Verbot und der Hinweis der Randanmerkung auf ein Brechelbad außerhalb des Marktes weisen – neben anderem – auch auf das Ackerbürgertum hin⁵⁵.

Grundverkauf

Auch die Beschwerden von 1495 betonten die Festschreibung der Gebühren für den Urbaramtmann im Anlaitfall in einer Höhe von 32 Pfennig. Tatsächlich hatten es die Amtleute verstanden, ihre Gebühren bis auf ein Pfund Pfennig zu steigern, das heißt bis zum Achtfachen des ursprünglichen Satzes⁵⁶. Dazu kamen Nebengebühren wie Siegelgeld und selbstverständlich noch die eigentliche Anlait. Obwohl in St. Johann der Marktrichter, der möglichst selbst Bürger sein sollte, als Urbaramtmann fungierte, war trotzdem durch Festlegung der Tarife jedem Mißbrauch vorzubeugen. Zudem handelte es sich bei dem Marktrichter um einen „weisungsgebundenen Beamten“ der Urbarpropstei Werfen, die einer Überdehnung der Gebühren jederzeit aufgeschlossen gegenüberstand (Artikel 22 und 23). Noch im 18. Jahrhundert zählten von den 56 Itemen im Burgfried St. Johann 42 und damit 75 Prozent zum Hofurbar⁵⁷. Da sich im 15. Jahrhundert das Verhältnis jedenfalls noch erdrückender gestaltete, sah man sich veranlaßt, die Existenz nicht-hofurbarer Iteme festzuhalten, bei deren Besitzwechsel dem erzbischöflichen Amtmann keine Gebühren zustanden (Artikel 24).

EDITION

Vermerkt markts-gerechtigkait und alters herkommen des markts zu Sand Johannis

(1) *Item von ersten: So ein landrichter das landtädig haben will, und so sol er des mit dem brobst ains werden. Und sol in pitten umb sein burger in den märkten, da mit samt den lantleuten unserm Genadigen Herren sein landtädig und sein gerechtigkait auch lanznott da erlewtert und erfunden werde: Wes sich der brobst, auch der landrichter, urbar- und landlewt gegen einander halten sullen. Es sol auch der brobst selber oder sein anwalt da sein und was da erfunden, verpotten oder erlawbt wirt, des schullen sy sich also zu paiden seiten, jeder tail mit seinen leuten, auch die landschaft, also halten.*

(Bey den jehrlich haltenden landrecht erscheint zu jezigen zeiten kein bürger mehr, allein er besize ein landgut.)⁵⁸

(2) *Item: Es sol auch der landrichter kain in den markt vahn, um welherlay sach das sey. Und ob er's tät, so sol er in dem marktrichter antwurten. Desgleichen in dem landgericht hynwider mit der gefainknüss.*

(Diser prauch [?] hat sich durch die zeit und leif von selb aufgehebt.)

(3) *Item: Es schol auch der marktrichter in dem markt kain verpyeten, ausgenommen umb [Seite 2] umb abgetädingst guet oder verzerez guet an essen und trinken.*

(Sonderbare urcund verhanden.)

(4) *Item: Es sol auch kain angesessener man, urbarman oder freysaß, einer den andern nicht verpyeten im markt als etwan gewonhait gewesen ist. Er sol recht vor seinem richter ervordern.*

(Tragt sich von selb aus.)

(5) *Item: Es mag ain burger ain jeglichen, von wann oder wer der sey, in dem markt wol verpieten, mit leyb und guet, und gar nämblich umb verfänz guet, das ist umb essen und trinken, ausgenommen ain panmarkt den andern.*

(Ist schon ohnedem ein gewisse urcund verhanden.)

(6) *Item: Es schol auch ain jeder freysäß, dem ain urbarman schuldig ist, ee zu seinem richter oder ambtman gen und gruessen, das er mit im schaff, in zu bezalen. Und ob des nicht beschäch, das der bezalt wurt vor dem landtädig, so mag er in auf dem landtädig wol beklagen.*

(Beschicht durch ordentlich zu 14 tagen haltende gerichtshöre.)

(7) *Item: Es schol auch kain marktrichter noch landrichter kainem burger in sein haws greiffen noch niemant daraus vahen. Er scholl ee zu dem burger gen oder lewttten senden, [Seite 3] ob er für den sten wolt als zu recht oder fürkemen zu verantworten, ausgenommen umb das malafiz.*

(Ungiltig.)

(8) *Item: Es schol auch der richter kain gast in des burgers haws verpieten. Er sol auf in warten pys das er aus des burgers haws kem an des burgers willen.*

(Ungiltig.)

(9) *Item: Es schol auch ain burger ain landmann klagen zu xiiii tagen und ain lantman ain burger zu drein xiiii tagen.*

(Ungiltig.)

(10) *Item: Es schol auch ain purger den andern klagen zu drein xiiii tagen.*

(Ungiltig.)

(11) *Item: Was das gotzhaws hat ze klagen, das schol man verantworten über viii tagen.*

(Ungiltig.)

(12) *Item: Es schol auch kain richter zwain gegen einander rechttag stecken noch geben, es sey dan ihr payder gueter will. Sew schullen recht gegen einander suechen als von alter her ist komen.*

(Ungiltig.)

(13) *Item: Es schol auch kain richter kain angesessenen man nicht einschlahen umb erbere sach dann umb ungehorsam oder umb [Seite 4] malefiz; etc.*

(Ungiltig.)

(14) *Item: Es schol auch ain landrichter, der pey uns in dem markt sytzen wil, mit den burgern thulden und leyden in aller irer notdurft, dy dan den markt anget als ain anderer burger oder er sytz hynaus in das lantgericht.*

(Ungiltig.)

(15) *Item: Es schol auch kain propst noch sein anwald kain burger aus dem markt füern, der angesessen ist, es sey dan umb das malevitz. Und ob er aus dem markt gefuert wurt, von was notdurt wegn der gefuert wurt, so schol man in doch herwyder bringen*

zu den schranken und da gericht werden, als das von alter herkommen ist. Und nämlich die von Großarl schullen umb alle malefiz zu Sand Johans gericht werden; etc.

(Ungiltig.)

(16) Item: Es sol auch der⁵⁹ probst uns ein richter setzen in den markt nach der burger rat und uns mit kainen auslender übersetzen, als das vor alter her ist komen.

(Ungiltig.)

(17) Item: Es schullen auch die fleischhacker, die den stich haben gehabt, den markt mit all in [Seite 5] der vasten versorgen. Und wie man ain lb öls⁶⁰ zu Werfen oder zu Radstadt gibt, also ungevärlich schullen sy uns auch geben und nicht höher. Un da schullen sy dem richter geben 1 lb öls und dem fronpoten $\frac{1}{2}$ lb dn: Das ist ir gerechtigkeit.

(Abthätigt und ungiltig.)

(18) Item: Es schol auch der markt mit des probsts willen zwen vischer haben in der vasten. Und die schullen die visch den burgern zuetragen, ye ain lagel kappen⁶¹ umb xii dn und nicht höher; und schullen die nicht anderswo hyngeden.

(Abthätigt und ungiltig.)

(19) Item: Es schol auch der propst mit seinen vischern oberhalb der neuen pruken untz an die Aineten oben nicht gen, als das vor alter ist herkomen, wan er alle wochen sein dienst von den vischern hat.

(Abthätigt und ungiltig.)

(20) Item: Es schol auch ain yeder auslender, der nicht aigene purgkrecht hat und sich zu uns in den markt setzen will, der sol sein wirt pitten, das er dem richter für in versprech, das er alles tuldend und leyden well, das den markt antrift. [Seite 6] Und alle weil er das nicht tan hat, so hat er auch kein burgerrecht pey uns nicht.

(Ungiltig.)

(21) Item: Es schol auch ain jeder burger, datz dem sich ein feuer erhüeb, das feuer beschrein und nicht fliechen und auch seines guets nicht austragen. Wär aber das er das feuer nicht beschrie und fluch oder trug sein guet aus und swig still, so ist er umb alles das, so er im markt hat, und zu uns in den markt nymer mer.

(Desgleichen.)

(22) Item: Es schol auch ain burger, der ain akcher oder garten hym gibt, er sey klain oder gros, zu dem amtman gen und dem auf geben und der amtman soll dem kaufer leihen. Davon sol er dem richter oder amtman geben xxxcii dn und nicht mer.

(Da ruehrts die vogtherrschaft an.)

(23) Item: Auch wer ain haws kauft, das scholl der verkauffer dem richter auf geben und der richter sols dem kaufer leyhen. Davon sol man geben dem richter xxxcii dn und niemantz mer; und wann er des haws in nutz und gewer sytzt ain jar und ain tag, das seynd unser brief und sydl umb purgkrecht; etc.

(Desgleichen.) [Seite 7]

(24) *Item: Ligt aber ain acker oder garten in dem purgfrid und in die brobstey nichts davon dient, der ist niemant⁶² davon schuldig ze raichen noch zu thun dann dem rechten gruntherren. Man schol auch kain andre anlayt von dem purgrecht geben.*

(Das versteht sich auf die jehrliche stüeft.)

(25) *Item: Es hat auch der richter und die burger mit im am freitag mit der wat zu mittag zu vischen recht haben, doch mit aines brobst willen.*

(Ist abkhumen.)

(26) *Item: Es schol auch der richter mit ainem oder zwain purgern auch mit ainem landman – ob man den gehalten mag – die wein ze setzen. Und davon hat der richter den satzwein, anders ist man im sein nit schuldig.*

(Man observiert gleichwol nit mehr.)

(27) *Item: Umb unsere fürhawbt und pluemesuch: Darumb sind brief vorhanten.*

(Diesem ist also.)

(28) *Item: Es ist auch zu merken: Wer hewser [Seite 8] in dem markt hat und nicht selber wesentlich darinne sytzt – er geb in den aufsatz oder nicht –, dennacht hat er kain gerechtigkeit pey uns nicht. Er sytzt dan selber personlich her ein und wag leyb und guet pey uns, als das von alter ist herkomen; etc.*

(Durch bestand-verlaß behalt man anjezo gleichwohl die gerechtigkeit.)

(29) *Item: Es schol auch kain burger noch sein hawsfraw noch sein inwanner kain frembdes guet nicht behalten, das ainem andern purger von seiner hawsfrawen, iren kyndern oder von iren knechten oder dyern an sein wissen und willen aus seinem haws getragen wurt. Aber wer tät, der ist dem burger umb sein schaden und dem richter umb das wandel; wan die statt macht den deuff.*

(Beruchet bey sich selbs.)

(30) *Item: Es scholl auch der richter mit ii oder iii burgern die öfen und feursett beschawn umb Sand Rueprechtztag im herbst. Und was nicht [Seite 9] guet oder wol versorgt ist, das scholl er nyder hayssen schlahen oder schaffen in xiiii tagen ze wenden und zu pösseren pey ainem halben lb dn. Und alle die weil das nicht gewent ist, sol er kain feur darein haben.*

(Dise feurerschau beschicht 2-mal: als ostern und gemelten herbst.)

(31) *Item: Man schol auch im markt nicht har derren oder precheln; und ist verpoten pey ainem halben lb dn.*

(Ist ein eigenes prechlbad verhanden außers markt.)

(32) *Item: Es schol auch kain hawsman kain rewt auf unsern fürhawbten schlahen noch kain wyt davon verkaufen, es sey dan, das er ain aigen purgrecht hab.*

(Wird observiert.)

(33) *Item: Es schullen auch die schmid zu Sand Johannis nicht kol prennen, weder in der Seytten noch im Arlwalt. Das ist verpoten.*

(Desgleichen.)

(34) *Item: Es schullen auch die peken, die prot fuerent in den markt zu Sand Johannis, auf der achsen hyngeden und nicht in legen; etc.*

(*Firhen zu disen zeiten kains.*) [Seite 10]

(35) *Item: Es sol auch kain leriger gesell – es sey knecht oder diern – pey im selbs arbeden oder maiser sein. Welten sew aber das hanberich arbeden, so sölten sew in ain stat oder markt sezen mit weib und kinder oder pey ainem maister dienen, was handberich das sey. Das ist altes herkomen des markt.*

(*Disem ist noch also.*)

(36) *Item: Es so auch der marktrichter ale jar mit v oder acht purgern am lennsing umbher gen, alsweit der purkfryt wart; und sol schauen die zein und heg, das se recht gesetzt werden, das die gasen und strasen und die gemain nicht verzeint und ein wert gefangen.*

(*Auch.*)

Anmerkungen

1 *Heinrich Koller*, Neuere Forschungen zur Epoche Kaiser Friedrichs III., in: Bericht über den fünfzehnten österreichischen Historikertag in Salzburg (. . .) (= Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 23) (Salzburg 1984), S. 42–57. Vgl. auch *Bernhard Koch*, Münz- und Geldwesen unter Friedrich III., in: Ausstellung Friedrich III. – Kaiserresidenz Wiener Neustadt (. . .) (= Kat. des NÖ. Landesmuseums, N. F. 29) (Wien 1966), S. 180–185.

2 *Theodor Straub*, Bayern im Zeichen der Teilungen und der Teilherzogtümer (1347–1450), in: *Max Spindler* (Hg.), Handbuch der bayerische Geschichte. Bd. 2 (München 1966), S. 185–268, hier S. 258; *Heinz Dopsch*, Salzburg im 15. Jahrhundert, in: *ders.* u. *Hans Spatzenegger* (Hg.), Geschichte Salzburgs – Stadt und Land, Bd. I/1 (Salzburg 21983), S. 487–593, hier S. 526–527.

3 *Günther Franz*, Der Salzburger Bauernaufstand 1462, in: MGSL 68 (1928), S. 97–112; *Herbert Klein*, Neue Quellen zum Salzburger Bauernaufstand 1462/63, in: MGSL 77 (1937), S. 49–80.

4 *Herbert Klein*, Quellenbeiträge zur Geschichte der Salzburger Bauernunruhen im 15. Jahrhundert, in: MGSL 93 (1953), S. 1–59.

5 Beispiele dieser Quellengattung aus dem Erzstift vgl. bei *Peter Michael Lipburger*, Das sogenannte Cristan Reutter'sche Stadtbuch. Beiträge zur Geschichte der Stadt Salzburg zwischen dem Ratsbrief Kaiser Friedrichs III. von 1481 und der Stadt- und Polizeordnung von 1524. Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung (masch.) (Salzburg–Wien 1983), sowie *ders.* u. *Albert Müller*, „Es soll auch kainer aufgenommen werden, sunder man wiss, wer er se . . .“ Untersuchungen zur Neubürgeraufnahme und städtischen Inmigration in Radstadt um 1500, in: *Friederike Zaisberger* u. *Fritz Koller* (Red.), Die alte Stadt im Gebirge. 700 Jahre Stadt Radstadt (Salzburg 1989), S. 88–138.

6 Zusammenfassend für Salzburg: *Fritz Koller*, Die innere Entwicklung, in: Geschichte Salzburgs I/1 (wie Anm. 2), S. 607 ff., sowie ergänzend *ders.*, *Civitas* und verwandte Begriffe in den Salzburger Quellen, in: MGSL 128 (1988), S. 5–32. – Zusammenfassend und als Vergleich interessant für das benachbarte Bayern: *Alfred Tausendpfund*, Die Entwicklung der Märkte Berchtesgaden und Schellenberg, in: Geschichte Berchtesgadens, Bd. I, hg. v. *Walter Brugger*, *Heinz Dopsch* u. *Peter F. Kramml* (Berchtesgaden 1991), S. 691 ff.

7 Das Libell scheint im Inventar des Marktarchivs St. Johann von Franz Martin nicht auf. – Vgl. *Franz Martin*, Salzburger Archivberichte. Bd. 2 (= Beiheft 2 der MGSL) (Salzburg 1948), S. 90 f. Für die Edition zur Verfügung gestellt wurde mir das Libell vom Marktarchivar von St. Johann im Pongau, Herrn Herwig Meßmer, wofür ich ihm herzlich danke.

8 Die Ordnung ist an sich unbekannt. Ihre Bestimmungen stimmen jedoch weitgehend mit jenen der Fürkaufordnung der Räte Erzbischof Johanns überein, die ediert wurde von *Georg Abdon Pichler*, Salzburgerische Marktordnungen. Beitrag zur Kenntnis der mittelalterlichen Gesetzgebung und der früheren Zustände überhaupt. Aus einem dem XVI. Jahrhundert angehörigen salzburgischen Copialbuche mitgeteilt, in: Archiv für Kunde Österreichischer Geschichtsquellen 9 (1853), S. 393–412, hier S. 404–407 (Nr. V), sowie *Lipburger*, Reutter'sches Stadtbuch (wie Anm. 5), S. 53–55.

9 *Franz*, Bauernaufstand 1462 (wie Anm. 3), S. 107 f. (Nr. V).

10 Ebd., S. 108–111 (Nr. VI).

11 Ebd., S. 111 (Nr. VII).

12 Die Urkunde befand sich noch 1606 in Zell am See, wo sie im letzten der Salzburger Bauernaufstände, der freilich schon im Keim erstickt wurde, eine Rolle spielte; zum Aufstand vgl. *Gerhard Ammerer*, Der Pinzgauer Aufstand und der „Fall“ Kaspar Vogl, in: Kat. Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau, Gründer des barocken Salzburg (. . .) (Salzburg 1987), S. 155–157.

13 *Johann Hörrer*, Orts-Chronik des Marktes Werfen im Pongau (Werfen 1879), S. 46–50.

14 *Josef Klemens Stadler*, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Stadt Salzburg im Mittelalter (= Südostbayerische Heimatstudien 9) (Hirschhausen 1934); *Heinz Dopsch* u. *Peter Michael Lipburger*, Die Entwicklung der Stadt Salzburg. Die rechtliche und soziale Entwicklung, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 2), Bd. I/2 (Salzburg 1983), S. 675–746; *Peter Michael Lipburger*, Bürgerschaft und Stadtherr. Vom Stadtrecht des 14. Jahrhunderts zur Stadt- und Polizeiordnung des Kardinals Matthäus Lang (1524), in: *Heinz Dopsch* (Hg.), Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung. FS. 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg (= JSMCA 33) (Salzburg 1987), S. 40–63.

15 SLA, Hs. 9, fol. 6 ff. Zur Handschrift nun auch *Lipburger/Müller*, Radstadt (wie Anm. 5).

16 SLA, Hs. 9, fol. 13^v u. 14^r.

17 Zu Mittersill vgl. *Heinrich Siegel* u. *Karl Tomaschek* (Hg.), Die Salzburgerischen Taidinge (Wien 1870), S. 279–299; zu Werfen s. *Hörrer*, Werfen (wie Anm. 13).

18 *Siegel/Tomaschek*, Taidinge (wie Anm. 17), S. 190 f.; SLA, Hofrat-Taidinge 28 (St. Johann), Artikel 26 u. 28.

19 *Klein*, Neue Quellen (wie Anm. 3), S. 69 f. u. S. 74; *ders.*, Quellenbeiträge (wie Anm. 4), S. 40.

20 Für Mittersill vgl. *Siegel/Tomaschek*, Taidinge (wie Anm. 17); für Werfen vgl. *Hörrer*, Werfen (wie Anm. 13), S. 47.

21 *Peter Kolb*, Zur Geschichte der Stadt Laufen an der Salzach. Die wirtschaftliche Entwicklung einer landständischen Handels- und Gewerbestadt vom frühen 16. bis zum späten 19. Jahrhundert. Phil. Diss. (Laufen 1986), S. 25–27.

22 *Herbert Klein*, Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstiftes Salzburg im späteren Mittelalter, in: MGSL 73 (1933), S. 109–144, und MGSL 74 (1934), S. 1–77, hier MGSL 74 (1934), S. 1 u. S. 61 f. mit Anm. 73; *ders.*, Neue Quellen (wie Anm. 3), S. 54.

23 SLA, Urbar 6, fol. lxii^r; Urbar 7, fol. lv^r; Urbar 8, fol. 196^r, jeweils Nr. 67.

24 *Koller*, Die Anfänge der Salzburger Städte (wie Anm. 6), S. 26.

25 *Siegel/Tomaschek*, Taidinge (wie Anm. 17), S. 33.

26 Ebd., S. 183.

27 Die drei südlichen Landgerichte des Pongaus, St. Johann, St. Veit und Großarl, bestanden wenigstens seit dem Spätmittelalter. Der erste Landrichter in St. Johann läßt sich 1393 nachweisen (SLA, Frank/Pfleggerichte, St. Johann). Ihre Stellung zum Pfleger von Werfen ist ungeklärt, doch führten sie eigene Amtsrechnungen etc. und besaßen auch unmittelbaren Zugang zu den Zentralbehörden und zum Landesfürsten (SLA, Pfleggerichte, buchförmige Archivalien, und Hofkammer St. Johann, Großarl, Goldegg). Allerdings fehlte ihnen die im Pongau ganz entscheidende Verwaltung des erzbischöflichen Urbars, die zentral durch den Urbarpropst von Werfen erfolgte. Die „Seperations-Disposition“ vom 4. September 1671 betraf primär den erzbischöflichen Urbarbesitz, dessen Verwaltung in den Sprengeln von St. Johann, St. Veit und Großarl dem jeweiligen Landgericht übertragen wurde (SLA, Hofkammer

Werfen 1672 A). Wie die Abfassung der Landrechte von St. Johann und Großarl (St. Veit ist nicht erhalten) im Jahr 1674 nahelegt, dürften die Einwohner der drei Gerichte ab 1671/74 auch das gemeinsame Pongauer Taiding in Bischofshofen nicht mehr besucht, sondern sich in ihren Gerichten zu eigenen Taidingen versammelt haben (SLA, Hofrat-Taidinge 20 u. 28). Hübner erwähnt als erster diesen Vorgang (zum Jahr 1672, in dem er tatsächlich durchgeführt worden sein dürfte), den er als „Theilung“ bezeichnet, was später zu Mißverständnissen Anlaß gab; vgl. *Lorenz Hübner*, Beschreibung des Erzstiftes und Reichsfürstenthums Salzburg in Hinsicht auf Topographie und Statistik. Bd. 2: Das Salzburgerische Gebirgland. Pangau [sic!], Lungau und Pinzgau (Salzburg 1796), S. 341. – Zum Landrecht von St. Johann siehe SLA, Hofrat-Taidinge 28, Artikel 4; für das Landrecht von Werfen und Bischofshofen vgl. SLA, Pfleg Werfen, Akten, Karton 370: *Landt-Taiding zu Werfen und Bischofshofen*, Artikel 4.

28 *Stadler*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 14), S. 82 ff. u. S. 110 (Artikel 16).

29 SUB IV (Salzburg 1923), S. 380–387, Nr. 329 (Artikel 30); *Klein*, Neue Quellen (wie Anm. 3), S. 74.

30 *Stadler*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 14), S. 97 u. S. 119 (Artikel 115).

31 Ebd., S. 81 f. u. S. 116 (Artikel 86); *Franz*, Bauernaufstand 1462 (wie Anm. 3), S. 110; *Klein*, Neue Quellen (wie Anm. 3), S. 74.

32 *Stadler*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 14), S. 103 u. S. 116 (Artikel 81); dazu auch *Dopsch/Lipburger*, Rechtliche und soziale Entwicklung (wie Anm. 14), S. 716; *Siegel/Tomaschek*, Taidinge (wie Anm. 17), S. 188; SLA, Hofrat-Taiding 28, Artikel 20.

33 Zwar spricht schon der Sühnebrief für die Stadt Salzburg aus dem Jahr 1287 von des . . . *goteshaus steten und maerchten* . . ., doch kennt die Landesordnung von 1328 mit der Formel . . . *in allen unsern steten und gerichten* . . . die Marktorte noch nicht als Sondergerichtsbezirke. – Vgl. SUB IV, S. 168–170, Nr. 141, u. S. 385, Nr. 329, Artikel 36.

34 *Siegel/Tomaschek*, Taidinge (wie Anm. 17), S. 191; SLA, Hofrat-Taiding 28, Artikel 29.

35 *Siegel/Tomaschek*, Taidinge (wie Anm. 17), S. 189; SLA, Hofrat-Taiding 28, Artikel 22.

36 *Franz*, Bauernaufstand 1462 (wie Anm. 3), S. 109; *Klein*, Quellenbeiträge (wie Anm. 4), S. 35.

37 Vgl. unten Anm. 59.

38 SLA, Frank/Pfleggerichte, St. Johann; *Martin*, Archivberichte (wie Anm. 7), S. 100, Nr. 365.

39 *Michael Walz*, Beitrag zur Geschichte des Fehdewesens in Salzburg am Schluß des Mittelalters (Salzburg 1865).

40 *Franz*, Bauernaufstand 1462 (wie Anm. 3), S. 109.

41 *Stadler*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 14), S. 116 (Artikel 82–85).

42 Ebd., S. 116 (Artikel 85).

43 *Hörner*, Werfen (wie Anm. 13), S. 48.

44 Nachdem sich Erzbischof Matthäus Lang in der Stadt- und Polizeiordnung von 1524 bereits seine Zustimmung zur Entlassung eines Bürgers vorbehalten hatte (Die Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524, hg. v. *Franz Spechtler* u. *Rudolf Uminsky*, Göppinger Arbeiten zur Germanistik Nr. 222 [Göppingen 1978], S. 64–66; dazu: *Michaela Krissl*, Die Salzburger Neubürger im 15. und 16. Jahrhundert, in: MGSL 128 [1988], S. 251 ff., bes. S. 269), bestimmte Erzbischof Johann Jakob mit Dekret vom März 1571, daß auch die Aufnahme von Bürgern an die Zustimmung des Erzbischofs bzw. seines Hofrats gebunden wurde (das Dekret wird erwähnt in: BayHStA, Hofkammer Salzburg 4192).

45 SLA, Hofkammer Lichtenberg 1558 L; *Fritz Koller*, Pfleggerichtsgemeinde und Marktort Saalfelden, in: Chronik Saalfelden I, Red. *Alois Eder* (Saalfelden 1992), S. 132; *ders.*, Markt- und Landgemeinden bis 1850, in: Golling. Geschichte einer Salzburger Marktgemeinde, hg. v. *Robert Hoffmann* u. *Erich Urbanek* (Golling 1991), S. 131.

46 *Hörner*, Werfen (wie Anm. 13), S. 49.

47 Vergabe einer Glaserkonzession im Landgericht St. Johann 1763 als Beispiel für „Gebietsschutz“; umgekehrt bestanden im benachbarten Landgericht St. Veit im Marktort St. Veit 23, auf dem umliegenden Land (einschließlich der Hofmark Goldegg) jedoch 70 Gewerbekonzessionen (beides: SLA, Regierung LX 13).

- 48 *Siegel/Tomaschek*, Taidinge (wie Anm. 17), S. 183; SLA, Hofrat-Taiding 20, Artikel 4.
- 49 *Dieter Goerge*, Die Bäcker und Metzger in den salzburgischen Städten, in: MGSL 120/121 (1980/81), S. 427–515, hier S. 512.
- 50 *Herbert Klein*, Der Saumhandel über die Tauern, in: Beiträge zur Siedlungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von Salzburg. Gesammelte Aufsätze von *Herbert Klein*. FS. zum 65. Geburtstag von Herbert Klein (= MGSL, Erg.-Bd. 5) (Salzburg 1965), S. 427–503, hier S. 428 f.
- 51 *Klein*, Quellenbeiträge (wie Anm. 4), S. 3, Anm. 2.
- 52 *Fritz Koller*, Die Landgemeinde im Erzstift Salzburg, in: Die ländliche Gemeinde. Il comune rurale. Historikertagung in Bad Ragaz (. . .) 1985 (Bozen 1988), S. 85–98 (= Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, hg. v. d. Kommission III [Kultur]. Berichte d. Historikertagung, N. F. 1.).
- 53 *Stadler*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 14), S. 109 (Artikel 4).
- 54 *Judas Thaddäus Zauner*, Auszug der wichtigsten hochfürstlichen Salzburgerischen Landgesetze. Bd. 2 (Salzburg 1787), S. 59–63.
- 55 *Herbert Klein*, Das Aussterben der Bauern-Badstuben in Salzburg, in: Österr. Zs. f. Volkskunde 57 (1954), S. 97–114.
- 56 *Klein*, Quellenbeiträge (wie Anm. 4), S. 36 u. S. 38.
- 57 SLA, Hieronymus Kataster St. Johann, 1 ff.
- 58 Die Randbemerkungen der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts werden hier in Klammern gesetzt.
- 59 Über der Zeile an Stelle von *der* durchgestrichen: *kain*.
- 60 Der Ölhandel der Fleischhauer, die das Öl von den Säumern kauften, läßt sich auch für Saalfelden nachweisen: SLA, Hofrat-Taidinge 54, S. 3.
- 61 Obwohl die Verwendung der Fischart „Koppe“ (*Cottus gobio* L.) als Speisefisch heute nur noch schwer vorstellbar ist, läßt der Begriff *kappen* keine andere Interpretation zu. Vom Chiemsee ist für den Koppenfang ein eigenes Zugnetz (*Koppenwat*) bekannt (*Paul Höfling*, Die Chiemsee-Fischerei [München 1987], S. 21 u. S. 37).
- 62 . . . *der ist niemand* . . . wird im Text irrtümlich wiederholt.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Fritz Koller
Salzburger Landesarchiv
Michael-Pacher-Straße 40
A-5020 Salzburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [133](#)

Autor(en)/Author(s): Koller Fritz

Artikel/Article: [Das Marktlibell von St. Johann im Pongau. Ein salzburgisches Marktrecht aus der Epoche Kaiser Friedrichs III. 53-69](#)